

STADT ORANIENBURG

Lärmaktionsplan Runde 4 | Anlage 7 (Abwägungsprotokoll)

► Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung Oranienburg am 09.03.2026 ◀

Im Zeitraum vom 06.10.2025 bis einschließlich 03.11.2025 wurde der Vorentwurf des Lärmaktionsplans Runde 4 der Stadt Oranienburg (mit Stand vom 01.09.2025) öffentlich ausgelegt, um gemäß § 47d Absatz 3 BImSchG die Öffentlichkeit wie auch fachlich berührte Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) über die Aufstellung des Lärmaktionsplans zu informieren und die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme sicherzustellen.

Im vorliegenden Abwägungsprotokoll sind sämtliche konkrete Anregungen und Hinweise, die im genannten Beteiligungszeitraum eingegangen sind, sowie die jeweiligen Abwägungen dokumentiert. Die Reihenfolge der Stellungnahmen bestimmt sich einzig nach dem jeweiligen Eingangsdatum und spiegelt keine inhaltliche Relevanz wider.

① Berücksichtigt wurden alle Stellungnahmen, die bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung des Auslegungszeitraums eingingen.

Auftraggeber: Stadt Oranienburg

Auftragnehmer: speikermann ingenieure gmbh

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungen
1	Stadt Liebenwalde Stellungnahme vom 09.10.2025	
1.1	vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur Fortschreibung des aktuell gültigen Lärmaktionsplanes der Stadt Oranienburg. Ich teile Ihnen mit, dass seitens der Stadt Liebenwalde keine Einwände zu oben bezeichnetem Vorhaben bestehen.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
2	Stadt Hohen Neuendorf Stellungnahme vom 21.10.2025	
2.1	Nach Sichtung der Unterlagen auf Ihrer Internetseite teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Hohen Neuendorf durch Ihre Planung nicht berührt sind.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
3	Stadt Velten Stellungnahme vom 22.10.2025	
3.1	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: keine	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
3.2	Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
3.3	Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungen
4	Gemeinde Löwenberger Land Stellungnahme vom 23.10.2025	
4.1	die gemeindlichen Planungen werden durch die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (LAP) der Stadt Oranienburg nicht berührt	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
5	Gemeinde Oberkrämer Stellungnahme vom 24.10.2025	
5.1	für die Gemeinde Oberkrämer teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Gemeinde Oberkrämer nicht berührt werden. Die betrachteten Straßen führen zwar am Gewerbegebiet an der Veltener Straße vorbei, tangieren aber nicht das Gewerbegebiet Bärenklau in diesem Bereich. Sollten die Straßen im Bereich des Gewerbegebietes an der Veltener Straße im Zuge des Lärmaktionsplanes betrachtet werden, bitten wir um weitere Einbindung in das Verfahren.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
6	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 5 Stellungnahme vom 27.10.2025	
6.1	Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung: Landesplanerische Erfordernisse der Raumordnung stehen nicht entgegen	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungen
7	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Stellungnahme vom 29.10.2025	
7.1	Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist der Vorentwurf des Lärmaktionsplans (4. Runde) für die Stadt Oranienburg mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
8	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) Stellungnahme vom 29.10.2025	
8.1	Gegen den vorliegenden Lärmaktionsplan bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. Die geplanten Maßnahmen u. a. zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV und Förderung des SPNV werden begrüßt, da sie den verkehrspolitischen Prämissen (Verkehrsvermeidung, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie Verkehrsverknüpfung der Verkehrsträger) des Landes Brandenburg entsprechen. Eine Beurteilung hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungen
	<p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	
9	<p>Landkreis Oberhavel Fachbereich Mobilität und Verkehrslenkung sowie Untere Straßenverkehrsbehörde Stellungnahme der Verwaltung des Landkreises Oberhavel vom 03.11.2025</p>	
9.1	<p>Lärmaktionspläne sind nach gegenwärtiger Sach- und Rechtslage bloße Verwaltungsvorschriften, die selbst keine Rechtsgrundlage für belastende straßenverkehrsbehördliche Anordnungen darstellen (Jarass Hans: Bundesimmissionsschutzgesetz 7. Auflage, München 2007 § 47d BImSchG, Rn.13). Da bislang die immissionsschutzrechtlichen Ergänzungsverordnungen zu Lärmaktionsplänen (§ 47f BImSchG) von der Bundesregierung nicht erlassen worden sind, können straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen, die in Lärmaktionsplänen vorgesehen sind, auf Antrag nur angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen des jeweiligen Fachgesetzes vorliegen (§ 47d Abs. VI i. V. m. § 47 VI BImSchG; Jarass Hans a. a. O. § 47 BImSchG Rn. 41 und 44).</p>	<p>Die Stellungnahme bestätigt die an verschiedenen Stellen des Erläuterungsberichts zum Lärmaktionsplan Runde 4 der Stadt Oranienburg getroffenen Aussagen (z. B. Fußnote 25 in Kapitel 1.4.3, Kapitel 1.5.4 sowie Fußnote 179 in Kapitel 4.3) wonach – auch ein vom kommunalpolitischen Entscheidungsorgan beschlossener – Lärmaktionsplan hinsichtlich der in ihm dokumentierten Empfehlungen zu straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen des Verkehrs aus Lärmschutzgründen keine Bindungswirkung für deren tatsächliche Anordnung durch die – in ihrer Zuständigkeit unberührte – Straßenverkehrsbehörde entfaltet.</p> <p>Unabhängig von einem vorliegenden Lärmaktionsplan obliegt der Straßenverkehrsbehörde die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen für etwaige straßenverkehrsrechtliche Anordnungen (auf Basis eines vom zuständigen Straßenbaulastträger anzufertigenden schalltechnischen Gutachtens, für das wiederum die national verbindlichen Berechnungsvorschriften RLS-90 heranzuziehen sind) sowie eine anschließende Ermessensentscheidung.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungen
		<p>Im Gegensatz dazu ist für die Lärmkartierung, die die zentrale Beurteilungsgrundlage der Straßenverkehrslärmkulisse im Rahmen der Erarbeitung/Fortschreibung des Lärmaktionsplans darstellt, das EU-weit harmonisierte Berechnungsverfahren CNOSSOS-EU zu verwenden.</p> <p>Die entsprechenden Maßnahmenempfehlungen, die in Tabelle 6 (Kapitel 3.4) des Lärmaktionsplans Runde 4 für Oranienburg dokumentiert sind, weisen deshalb auch explizit den Charakter von Prüfaufträgen auf (siehe hierzu auch Fußnote 128 im Kapitel 3.3.2.2).</p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
9.2	<p>Nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken. Die Voraussetzungen hierfür sind dann erfüllt, wenn Lärm und Abgase Beeinträchtigungen mit sich bringen, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingegenommen werden muss und damit zugemutet werden kann (vgl. BVerwG, U. v. 4.6.1986 7 C 76.84 - BVerwGE 74, 234 = juris Rn. 13). Die Grenze der Zumutbarkeit in diesem Sinne wird nach allgemeiner Auffassung durch keinen bestimmten Schallpegel oder Abgaswert bestimmt (vgl. BVerwG, U. v. 22.12.1993 - 11 C 45.92 - NJW 1994, 2037).</p> <p>Orientierungspunkte zur Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze können jedoch die Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) entnommen werden (vgl. BVerwG, 22.12.1993 - 11 C45/92). Wenn diese Schwelle</p>	<p>Die Ausführungen bestätigen die Erläuterungen im Kapiteö 1.5.4 des Erläuterungsberichts zum Lärmaktionsplan Runde 4 der Stadt Oranienburg.</p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungen
	<p>der Lärmbelastung überschritten ist, sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Straßenverkehrsbehörde erfüllt und die Behörde hat unter Gebrauch ihres Ermessens über Beschränkungen des fließenden Verkehrs zu entscheiden bzw. ist auf entsprechenden Antrag hin zu einer Ermessensentscheidung verpflichtet.</p> <p>Abzustellen ist bei der Ermessensentscheidung insbesondere auf die gebietsbezogene Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Anlieger sowie auf eine eventuell gegebene Lärmvorbelastung. Doch auch andere Besonderheiten des Einzelfalls sind maßgeblich. Von Bedeutung für die Bewertung der Zumutbarkeit des Lärms ist u. a., ob der ihn auslösende Verkehr die betroffenen Straßen funktionsgerecht oder funktionswidrig in Anspruch nimmt. Im Rahmen der Ermessensentscheidung sind ferner die Belange des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmer zu würdigen. Schließlich sind die Interessen anderer Anlieger, die durch lärm- oder abgasreduzierende Maßnahmen ihrerseits übermäßig durch Lärm oder Abgase beeinträchtigt würden, in Rechnung zu stellen. Dabei darf die Behörde in Wahrung allgemeiner Verkehrsrücksichten und sonstiger entgegenstehender Belange von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen umso eher absehen, je geringer der Grad der Lärm- oder Abgasbeeinträchtigung ist, der entgegenge wirkt werden soll. Umgekehrt müssen bei erheblichen Lärm- oder Abgasbeeinträchtigungen die verkehrsberuhigenden oder verkehrslenkenden Maßnahmen entgegenstehenden Verkehrsbedürfnissen und Anliegerinteressen schon von einigem Gewicht sein, wenn mit Rücksicht auf diese Belange ein Handeln der Behörde unterbleibt. Die zuständige Behörde darf jedoch selbst bei erheblichen Lärm- oder Abgasbeeinträchtigungen von verkehrsbeschränkenden Maß-</p>	

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungen
	<p>nahmen absehen, wenn ihr dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile gerechtfertigt erscheint (vgl. BVerwG, U. v. 4.6.1986).</p> <p>Werden die in Nr. 2.1 der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23. November 2007 (VkB I S. 767) aufgeführten Richtwerte überschritten, kann sich das Ermessen der Behörde zur Pflicht zum Einschreiten verdichten. Eine Ermessensreduzierung auf Null ist aber auch dann nicht zwangsläufig gegeben. Damit stehen die vorgenannten Maßstäbe, nach denen die Straßenverkehrsbehörde bei Lärm jenseits der Orientierungswerte der Verkehrslärmschutzverordnung die gegenläufigen Interessen gegeneinander abzuwägen und möglichst in einen gerechten Ausgleich zu bringen hat, in Einklang.</p>	
9.3	<p>In der herrschenden Praxis gehen Petenten gegen die Straßenverkehrsbehörde vor, da der Eindruck erweckt wird, dass die Aufstellung von Lärmaktionsplänen bindenden Charakter habe. Für einen Widerspruch gegen die Straßenverkehrsbehörde fehlt hier die Rechtsgrundlage, da das BImSchG keine ermessensauslösende Norm für die Straßenverkehrsbehörde darstellt. Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung als oberste Straßenverkehrsbehörde im Land Brandenburg bittet in diesem Zusammenhang um die öffentliche Richtigstellung, dass die Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach derzeitiger Rechtslage keine Bindungswirkung für die Straßenverkehrsbehörde entfaltet.</p>	<p>Der geäußerten Bitte wurde im öffentlich ausgelegten Erläuterungsbericht zum Lärmaktionsplan Runde 4 der Stadt Oranienburg bereits insofern Rechnung getragen, als dass an verschiedenen Stellen – siehe Abwägung zu Punkt 9.1 – darauf hingewiesen wird, dass die Straßenverkehrsbehörde in ihrer Zuständigkeit für die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen sowie die Ermessensentscheidung über die Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen aus Lärmschutzgründen unberührt ist von etwaigen Lärmaktionsplänen.</p> <p>Die diesbezüglichen Maßnahmenempfehlungen in Tabelle 6 (Kapitel 3.4) des LAP 4 für Oranienburg weisen explizit nur einen Prüfcharakter auf.</p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungen
10	Landkreis Oberhavel Untere Wasserbehörde Stellungnahme der Verwaltung des Landkreises Oberhavel vom 03.11.2025	
10.1	Die Belange des Fachdienstes Wasserwirtschaft sind nicht berührt.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
11	Landkreis Oberhavel Belange der unteren Naturschutzbehörde Stellungnahme der Verwaltung des Landkreises Oberhavel vom 03.11.2025	
11.1	<p>Aus Sicht des Natur- und Artenschutzes ist im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu prüfen, welche geschützten oder besonders lärmempfindlichen Tierarten von den im Plan identifizierten Lärmquellen betroffen sind.</p> <p>Bei Bedarf ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu ergänzen, um mögliche Konflikte i. V. m. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu vermeiden bzw. das Tötungs- und Verletzungsverbot, die Störungsverbote (z. B. während der Brut- oder Fortpflanzungszeiten) sowie das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beachten. Andernfalls können ggf. Bauzeitenregelungen, Kompensationsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG notwendig werden.</p> <p>Bei der Umsetzung einzelner Maßnahmen ist zudem die Eingriffsregelung gemäß §§ 14 ff. BNatSchG zu beachten. So sind insbesondere bei der Errichtung baulicher Anlagen (z.B. Lärmschutzwänden) sowie dem Um-, Aus- und Neubau von Straßen (z. B. Neuaufteilung des Straßenraums zur Herstellung verbesserter Infrastrukturen für den Fuß- und Radverkehr) die Eingriffe in Natur und Landschaft zu</p>	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungen
	<p>berücksichtigen. Dabei sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Eingriffe auf ein Mindestmaß zu reduzieren und nicht vermeidbare Eingriffe durch geeignete Maßnahmen an anderer Stelle auszugleichen bzw. zu ersetzen. Weiterhin sind der Alleenschutz nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 17 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) sowie das Fällverbot innerhalb der Vegetationszeit nach § 39 Absatz 5 BNatSchG zu beachten.</p> <p>Ferner ist zu prüfen, ob eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen ist, insofern der Lärmaktionsplan für Entscheidungen über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben oder von Vorhaben, die nach BbgNatSchAG einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen, einen Rahmen setzt.</p>	
12	<p>Landkreis Oberhavel Untere Bodenschutzbehörde, Untere Abfallwirtschaftsbehörde und öff.-rechtl. Entsorgungsträger Stellungnahme der Verwaltung des Landkreises Oberhavel vom 03.11.2025</p>	
12.1	Die Belange werden nicht berührt.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
13	<p>Landkreis Oberhavel Bereich Landwirtschaft Stellungnahme der Verwaltung des Landkreises Oberhavel vom 03.11.2025</p>	
13.1	Die vom Bereich Landwirtschaft zu vertretenden Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungen
14	Landkreis Oberhavel Liegenschaften und Kreisstraßen Stellungnahme der Verwaltung des Landkreises Oberhavel vom 03.11.2025	
14.1	Belange, die Kreisstraßen betreffen, werden nicht berührt. Liegenschaften des Landkreises Oberhavel sind durch das Vorhaben nicht betroffen.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
15	Landkreis Oberhavel Untere Jagd- und Fischereibehörde Stellungnahme der Verwaltung des Landkreises Oberhavel vom 03.11.2025	
15.1	Jagdrechtliche und fischereirechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
16	Landkreis Oberhavel Behindertenbeauftragte des Landkreises Oberhavel Stellungnahme der Verwaltung des Landkreises Oberhavel vom 03.11.2025	
16.1	Auf die Einhaltung der DIN 18040-3 „Barrierefreies Bauen — Teil 3: öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“ wird — auch im Sinne einer allgemeinen Barrierefreiheit — hingewiesen.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
17	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) Stellungnahme vom 10.11.2025	
17.1	Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg ist auf dem Stadtgebiet Oranienburg für die Belange der Bundes- und Landesstraßen zuständig. Der LAP Runde 4 sieht u. a. Maßnahmen für die Straßen B 273, L 170, L21 und L211 vor. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS) nimmt wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung etwaiger Vorhaben, die die genannten Straßen betreffen, ist obligatorisch. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungen
	Die Ausführungsplanung der geplanten Maßnahmen ist mit dem LS rechtzeitig abzustimmen. Als Ansprechpartner steht Ihnen hierzu *** (***)@LS.Brandenburg.de) zur Verfügung.	
17.2	Im Jahr 2026 erfolgt auf der B 273, Abs. 80, Station 5,490 bis Abs. 90, Station 0,132 die Instandsetzung der Deckschicht. Weitere Maßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.	Der Hinweis wird nachrichtlich im Kapitel 2.1.3.3 des Erläuterungsberichts des Lärmaktionsplans Runde 4 für die Stadt Oranienburg mit aufgenommen.